



Polizeipräsidium . Postfach 50 03 23 . 60393 Frankfurt am Main

Landtag Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Bearbeiter/in: PB

Durchwahl: 069 / 755 - 81000

Fax: 069 / 755 - 80009

E-Mail: praesidialbuero.ppffm@polizei.hessen.de

Aktenzeichen:

Datum: 11.02.2016

per e-Mail

Sachverständigengespräch des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. Februar 2016

Unterstützung der hessischen Bundesratsinitiative zur Schaffung eines eigenen neuen Straftatbestandes für tätliche Angriffe auf Polizeibeamte und Einsatzkräfte (§ 112 StGB neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des Sachverständigengesprächs im Rahmen der Sitzung des Innenausschusses am 18. Februar 2016 übermittle ich Ihnen meine Stellungnahme zur Thematik der „Schaffung eines neuen Straftatbestandes für tätliche Angriffe auf Polizeibeamte und Einsatzkräfte“.

In den vergangenen Jahren ist eine stetig steigende Gewaltbereitschaft gegen Polizeivollzugsbeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte zu verzeichnen, wobei die Angriffe auf Polizeibesetzte in der jüngsten Vergangenheit eine „neue“ Qualität erreicht haben. Das Phänomen selbst stellt sich jedoch nicht als gänzlich neu heraus. Bereits anlässlich der 189. Sitzung am 03. / 04.12.2009 wurde von Seiten der Ständigen

Konferenz der Innenminister und –senatoren (IMK) der Beschluss gefasst, jeder Gewalt gegen Polizeibeamte, aber auch gegen Feuerwehrleute und Rettungsdienste zu begegnen, um damit die Sicherheit der eingesetzten Kräfte zu verbessern. Auch eine aktuelle Stunde im Deutschen Bundestag anlässlich der Ausschreitungen am 01. Mai 2009 in Berlin machte deutlich, dass Polizisten nicht die Zielscheibe von Gewaltangriffen werden dürfen.

Im Zusammenhang mit den Angriffen auf Polizeibeamte und Feuerwehrleute im Rahmen der Einsatzlage anlässlich der Eröffnung der Europäischen Zentralbank (EZB) am 18.03.2015 in Frankfurt am Main ist die Thematik der Begegnung von „Gewalt gegen Polizeibeamte“ wieder einmal in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Hervorzuheben ist, dass hierbei erstmals auch als solche gekennzeichnete Verkehrskräfte sowie Feuerwehrleute angegriffen wurden. 150 Polizeibeamte wurden verletzt und u. a. in diesem Zusammenhang vier Ermittlungsverfahren wegen versuchter Tötungsdelikte durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingeleitet und geführt. Es waren keine friedliche Demonstranten, sondern Straftäter, die hemmungslos vorgegangen sind, brennende Barrikaden errichtet, hohe Sachschäden – teilweise zum Nachteil von völlig unbeteiligten Bürgerinnen und Bürgern – verursacht, und die letztlich die Polizei, aber auch Feuerwehrleute angegriffen haben.

Im Nachgang setzten sich verschiedene Institutionen und Einrichtungen mit diesem Einsatz und den dortigen Geschehnissen in unterschiedlichsten Diskussionsprozessen auseinander.

Im Zeitraum vom 26.01.2015 bis 18.05.2015 fanden überwiegend montags insgesamt 14 Veranstaltungen von „PEGIDA“ bzw. den „Freien Bürgern für Deutschland“ in Frankfurt am Main statt. Einhergehend mit dem bundesweiten Phänomen dieser Bewegung wurden jeweils im Innenstadtbereich Kundgebungen an wechselnden Örtlichkeiten abgehalten. Die Veranstaltungen waren durchweg von starken Gegenprotesten begleitet, wobei sich unter den jeweils ca. 1000 Gegendemonstranten regelmäßig 10 – 20 % als gewaltgeneigt bzw. gewaltbereit kategorisierte Personen der linksextremistischen Szene befanden. Entsprechend oft kam es zu Gewalttätigkeiten u. a. gegen eingesetzte Kräfte. Insgesamt wurden hierbei 58 Polizeibeamte verletzt (darunter ein Vorfall mit Aussetzen von Buttersäure, bei dem allein 15 Beamte verletzt worden sind) und acht Polizeifahrzeuge beschädigt.

Meldungen von verletzten Kolleginnen und Kollegen bei Einsätzen mit verschiedensten Hintergründen geben immer wieder Anlass, sich dieser Problematik anzunehmen und wiederkehrend damit zu beschäftigen. Aus diesem Grund werden bei der Hessischen Polizei seit 2009 Angriffe auf Polizeibeschäftigte standardmäßig erfasst und landesweit ausgewertet.

Landeslagebild zu Angriffen auf Polizeibeschäftigte in Hessen

Die durchgeführte Auswertung von Angriffen auf Polizeibeschäftigte im Rahmen des Lagebildes zeigt hierbei eindeutige Schwerpunkte auf:

Angriffe finden überdurchschnittlich häufig im Zusammenhang mit dem polizeilichen „Alltagsgeschäft“ nachts bzw. in den Abendstunden an den Wochenenden im öffentlichen Verkehrsraum durch männliche, ca. zur Hälfte alkoholisierte Einzeltäter statt – und nicht wie im Rahmen vieler öffentlicher Diskussionen angenommen im Rahmen besonderer Einsatzlagen, wie z.B. bei Einsatzlagen im Zusammenhang mit Fußballspielen oder Demonstrationen.

Im Jahr 2015 wurden in Hessen **insgesamt 3.071 Angriffshandlungen** auf Polizeibeschäftigte konstatiert, die sich aus insgesamt 1.684 Strafanzeigen ergaben:

	Fälle	Angriffshandlungen
2012	1.812	3.317
2013	1.710	3.016
2014	1.748	3.207
2015	1.648	3.071

Der Versuchsanteil lag bei lediglich 8,4 % (vgl. 2014 / 9,8 %). Die Aufklärungsquote beläuft sich auf 96,9 % (vgl. 2014 / 98 %).

Der Deliktsbereich der Widerstandshandlungen, gefolgt von einfachen Körperverletzungsdelikten, macht hierbei den überwiegenden Anteil der Straftatbestände aus:

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

	Widerstand	KV	gef./schw. KV	Totschlag / Mord	Nötigung	Bedrohung	Raub	sonstiges
2012	1.318	265	99	7	26	85	4	8
2013	1.236	246	107	7	20	86	4	3
2014	1.247	263	116	5	21	91	2	3
2015	1.185	242	111	8	12	116	--	--

Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main wurden im Vergleich zu den anderen hessischen Polizeipräsidien die meisten Straftaten registriert. Auch ist hier in den letzten Jahren eine stetige Zunahme dieser Straftaten bzw. ein zumindest gleichbleibend hohes Niveau in diesem Bereich zu verzeichnen.

	PP Frankfurt gesamt	davon PD Mitte	davon PD Flug- hafen	davon PD Nord	davon PD Süd	davon sonstige (BuPol)	Hessen gesamt
2012	606	-	-	-	-	-	-
2013	620	205	12	56	235	112	1.710
2014	658	257	15	62	184	140	1.748
2015	647	224	38	75	170	140	1.648

(Aufschlüsselung nach Direktionen im Zuständigkeitsbereich des PP Frankfurt am Main erst seit 2013)

Der Großteil der Straftaten ereignete sich – wie einleitend erwähnt und vergleichbar der Vorjahre – an den Wochenenden und wurde auf öffentlichen Straßen, in polizeilichen Einrichtungen, Mehrfamilienhäusern, auf dem Gehweg und im Polizeiwagen verübt.

Bei den Angriffen wurden 731 hessische Polizeibeschäftigte tatsächlich verletzt, wobei sich die Zahl der schwer Verletzten gegenüber dem Vergleichszeitraum 2015 fast verdoppelt hat. Hinzu kommen 344 verletzte Polizeibeamte der Bundespolizei bzw. aus anderen Bundesländern, deren Verletzungsgrad nicht bekannt ist.

	nicht verletzt	leicht verletzt	schwer verletzt	unbekannt
2012	2.056	755	4	502
2013	1.933	693	7	383
2014	1.936	781	7	483
2015	1.927	718	13	69

Der Bereich der Schutzpolizei machte hierbei den Schwerpunkt bei den betroffenen Beamten aus. Beamte der Spezialeinheiten, die über eine umfassendere Schutzausstattung verfügen, oder auch der Kriminalpolizei waren in weitaus weniger Fällen betroffen.

Es konnten insgesamt 1.575 Tatverdächtige ermittelt werden (vgl. 2014 – 1.607 Tatverdächtige). Davon waren 88,5 % männlichen Geschlechts. Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen lag insgesamt bei 63,1 % (Nichtdeutsche / 36,9 %). Eine Auswertung im Hinblick auf ggf. vorliegende Migrationshintergründe deutscher Staatsangehöriger ist mittels der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht möglich. Überwiegend hatten die insgesamt festgestellten Tatverdächtigen ihren Wohnsitz in Hessen. 728 Tatverdächtige (46,2 %) standen bei den Angriffen unter Alkoholeinfluss (vgl. 2014 / 44,4 %). Betäubungsmittelinfluss konnte in deutlich geringerem Umfang festgestellt werden (8,1 %).

Die häufigsten Tatbegehungsweisen, die hierbei angewandt wurden, waren vergleichbar mit den Vorjahren „Einwirken mittels körperlicher Gewalt“ (667 erfasste Fälle), „Beleidigen“ (531 Fälle), „Niederschlagen / Schlagen“ (525 Fälle) und „Treten“ (509 Fälle) sowie „Bedrohen“, „Stoßen“ und „Bespucken“ (194 bzw. 105 bzw. 91 Fälle).

Es wurden insbesondere als solche bezeichnete „sonstige“ Tatmittel bei den Angriffen auf Polizeibeamte verwandt – zum Beispiel eine Präzisionsschleuder, ein über eine Straße gespanntes Seil, pyrotechnische Gegenstände und Brandbeschleuniger bzw. auch tatorteigene Gegenstände, folgend von Fahrzeugen, Flaschen und Messern eingesetzt, die nicht abschließend aufgeführt und ausgewertet werden.

Die reinen Zahlen aus dem Landeslagebild „Angriffe auf Polizeibeschäftigte in Hessen“ und vergleichbaren Lagebildern spiegeln aber nicht in Gänze das tatsächliche Bild von Angriffen auf Polizeibedienstete wider.

In den letzten Jahren stellte und stellt die Polizei insgesamt ein geändertes Verhalten des polizeilichen Gegenübers fest – eine deutliche Senkung der Hemmschwelle, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung auch körperlicher Gewalt gegen die eingesetzten Beamten ist zu beobachten, die teilweise fatale Folgen in einer im Grunde genommenen alltäglichen Einsatzsituation haben kann. War es früher so, dass Polizisten „nur“ beleidigt, also mit Worten angegriffen wurden, hat sich die Situation zum Teil rapide gewandelt. Manchmal reichen ein Gespräch, eine Aufforderung oder eine Kontrolle, um eine harmlose Situation eskalieren zu lassen. Aber nicht immer werden Angriffe gegen Polizeibeschäftigte in direkter Verbindung mit polizeilichen Maßnahmen ausgelöst.

Dies möchte ich anhand zweier Beispiele verdeutlichen:

1. Angriff bei Wohnsitzüberprüfung

Im Rahmen einer Wohnsitzüberprüfung im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des schweren Raubes und des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fuhr eine Streifenbesatzung eine Wohnanschrift in Frankfurt am Main zur Nachtzeit an. Der Beifahrer verließ den Streifenwagen und ging zu einem Mehrfamilienhaus. Beide Beamte vernahmen daraufhin ein lautes, metallisch klingendes Knallgeräusch, dessen Herkunft sie zunächst nicht einordnen konnten. Ein eben solches war noch einmal beim Anfahren des Streifenwagens zu vernehmen. Kurz darauf konnte festgestellt werden, dass der Streifenwagen wiederholt mit Glasmurmeln beschossen wurde. Die hintere Seitenscheibe wurde auf der Fahrerseite in Höhe von ca. 130 cm durchschlagen (Größe 2,5 x 3,5 cm). Die Fahrerin des Funkwagens erlitt hierbei ein Knalltrauma, während der Beifahrer unverletzt blieb. Am Tatort konnten im Rahmen einer späteren Absuche 3 Glasmurmeln sichergestellt werden. Vermutlich wurde als Tatmittel eine Zville oder Ähnliches benutzt. Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 StGB und gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr eingeleitet.

2. Angriffe nach Eintreffen am Einsatzort

In der Silvesternacht erreichte die Polizei die Meldung, dass vermummte Personen im Bereich einer großen Straße in Frankfurt Autoreifen anzünden würden, die zuvor auf die Straße gelegt worden sind. Dort eintreffende Streifen und Einsatzkräfte wurden vor Ort aus einer Gruppe von mehreren Personen mit Steinen und Farbbeuteln beworfen. Drei Einsatzfahrzeuge wurden leicht beschädigt.

Im Anschluss hieran wurde auf der einschlägigen Internetseite linksunten.indymedia.org ein Artikel „(FFM) Barrikaden & Angriffe auf die Bullen“ veröffentlicht. Hierin heißt es auszugsweise: *„Liebe Polizei, wir hassen Euch für jede Abschiebung und jede rassistische Kontrolle auf der Straße. ... Es gibt immernoch 1000 weitere Gründe euch zu hassen. Deswegen tragen wir unseren Hass auf die Straße und nutzen jede Möglichkeit eure verbrecherisches Treiben zurück zu schlagen. Die gestrige Nacht aber widmen wir euch und der ABG – solltet ihr weiterhin versuchen unsere Forderungen nach Wohn- und Freiraum brutal angreifen – so werden wir auch weiterhin eure Autos anzünden, eure Gebäude markieren und eure Truppen in Hinterhalte locken. Um auch direkt im neuen Jahr unsere Absichten zu erläutern haben wir auf der ... eine Reifenbarrikade in Brand gesteckt und ... Im Schutz der Nebelschwaden konnten wir die erste Welle von euch mit Steinen, Pyro und Farbflaschen angreifen. ...“*

Auffällig bei den beiden geschilderten Fällen war in diesem Zusammenhang insbesondere, dass kein unmittelbarer Zusammenhang der Angriffe mit der Umsetzung einer gegen eine Person gerichteten polizeilichen Maßnahme bestand, sondern die eingesetzten Beamten „aus dem Hinterhalt“ attackiert wurden und nur dem Glück oder Zufall geschuldet nicht schwer verletzt worden sind.

Wenn mit Blick auf die geschilderten Fälle und die aufgeführten Einsatzlagen grenzenlos und mit großem Hass Uniformträger jeglicher Art angegriffen werden oder – wenn klar als solche erkennbar – eingesetzte Verkehrskräfte, die zur Sicherheit aller Menschen auf der Straße tätig werden, angegangen werden, dann fehlt eine gesellschaftlich adäquate Hemmschwelle und jeglicher Respekt vor Leib, Leben oder Gesundheit von Menschen.

Dass in den Uniformen, die angegriffen werden, Menschen stecken, die Familie, Freunde und Verwandte haben, zu denen sie von Einsätzen unverseht zurückkehren möchten, wird augenscheinlich völlig ausgeblendet, oftmals aus Wut und Hass auf den Staat und seine Repräsentanten.

Rechtliche Aspekte zur Initiative der Einführung eines Schutzparagraphen (§ 112 StGB neu)

Hessen hat als eines der initiierenden Bundesländer in seinem Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2014-2019 festgelegt: „Wir wollen eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches ergreifen, um den Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie anderen Einsatzkräften bei gewalttätigen Übergriffe zu verbessern.“ Auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung der 18. Legislaturperiode sieht vor: „Wir verbessern den Schutz von Polizistinnen und Polizisten sowie anderer Einsatzkräfte bei gewalttätigen Übergriffen.“

Zwar sind bereits im Rahmen des 44. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches die §§ 113 und 114 StGB geändert worden, wobei in diesem Zuge in § 113 Abs. 1 die Freiheitsstrafe angehoben und Abs. 2 um das Mitführen gefährlicher Werkzeuge ergänzt worden ist. In § 114 StGB wurde eine Regelung geschaffen, die den Widerstand gegen Personen unter Strafe stellt, die den Vollstreckungsbeamten gleichstehen (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst).

Eine reine Strafverschärfung – wie in § 113 StGB niedergelegt – ist jedoch als nicht ausreichend zu erachten. Diese wird der besonderen Situation von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht gerecht. Die Beamten sind täglich gewalttätigen Angriffen ausgesetzt, ohne dass - wie es § 113 Abs.1 StGB tatbestandlich erfordert - eine Vollstreckungshandlung begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht. Die Erfahrungen der Vergangenheit in diesem Zusammenhang machen deutlich, dass ein weitergehender Schutz erforderlich ist – wie die oben aufgeführten Fallbeispiele mehr als verdeutlichen. Intensivierte Fortbildung und modernste Ausstattung zum Schutz gegen gewalttätige Übergriffe müssen einhergehen mit einem Schutzparagraphen, der den Unwertgehalt eines Angriffs auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte besonders

normiert und herausstreicht.

Der neue, in der Diskussion stehende § 112 StGB (§ 112 StGB-E) enthält nicht nur eine Regelung zur Strafschärfung und sieht die Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe vor. Er knüpft anders als § 113 StGB nicht an eine Vollstreckungshandlung an, sondern setzt stattdessen vielmehr lediglich einen tätlichen bewussten Angriff auf Polizeibeamte in Beziehung zu ihrem Dienst voraus. Zum geschützten Personenkreis sollen neben den Einsatzkräften der Polizei auch diejenigen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste gehören. Diese Einsatzkräfte nehmen dadurch an dem verbesserten Strafrechtsschutz ebenfalls teil. Die Strafandrohung für den Grundtatbestand beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Eine Strafschärfung gegenüber dem bisherigen Recht liegt vor allem in der Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe sowie im Ausschluss der Geldstrafe als Sanktionsmittel.

Vor allem die in präsenster Erinnerung gebliebenen Beispiele in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit der Einsatzlage anlässlich der Eröffnung der Europäischen Zentralbank (EZB) machen diese Erfordernisse deutlich:

Die Gewalttätigkeiten am Morgen des 18.03.2015 standen außerhalb jeglichen versammlungsrechtlichen Rahmens und wurden gezielt gegen diejenigen begangen, die die Stadt Frankfurt mit ihren Menschen und Einrichtungen zu schützen hatten. Damit war es auch ein Angriff gegen die Gesellschaft selbst. Dass auch Feuerwehrleute mit dem Hinweis angegriffen wurden, dass es keinen Unterschied mache, denn „Uniform sei Uniform“, zeigt die Einstellung dieser Straftäter zu unserem Staat und zu unserer Gesellschaft besonders deutlich. Alleine bei dieser Einsatzlage wurden 150 Polizeivollzugsbeamte verletzt, sechs davon schwer. Vier dieser Angriffe wurden von der Staatsanwaltschaft als versuchte Tötungsdelikte bewertet.

Es ist völlig inakzeptabel, dass diejenigen, die für die Sicherheit und das Wohlverhalten der Bevölkerung eintreten, derartigen Angriffen ausgesetzt sind. Die Polizei ist wesentlicher Garant für die innere Sicherheit und unterliegt als Trägerin des Gewaltmonopols einer umfassenden öffentlichen Kontrolle. Ihre volle Integrität ist unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihre Polizei. Sie schützt den Bestand des Staates, seine Funktionsfähigkeit, seine Einrichtungen sowie die Rechtsordnung. Oberstes Gebot polizeilichen Handelns ist die Verpflichtung, die

Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Im Umgekehrten muss auch die Polizei durch den Staat besonders geschützt werden, denn unsere Polizistinnen und Polizisten halten als dessen Repräsentanten während ihres Dienstes im wahrsten Sinne des Wortes immer wieder den Kopf für diesen Staat und seine Bürger hin. Sie haben es verdient, dass die Gesellschaft und auch die Politik entsprechend hinter ihnen stehen und auch ihre Interessen vertreten.

Bereswill

(im Original unterzeichnet)